

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau
am Donnerstag, dem 14.06.2012,
Dominikanerkloster Prenzlau, Uckerwiek 813 (Kleinkunstsaal)

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.35 Uhr

Anwesend:

Herr Sommer

Bürgermeister

Stadtverordnete:

Herr Brieske
Frau Hahlweg
Herr Melters
Herr Rabe
Herr Dr. Daum
Herr Dittberner
Herr Hildebrandt
Frau Kaufmann
Frau Moser
Frau Pieles
Herr Haffer
Herr Hoppe
Herr Rissmann
Herr Dr. Seefeldt
Herr Werner
Herr Zierke
Herr Dittmann
Herr Hirsch
Herr Reichel
Herr Richter
Frau Stabe
Herr Brämer
Herr Scheffel
Herr Fuhrmann
Herr Meyer

Fraktion:

Bürgerfraktion
Bürgerfraktion
Bürgerfraktion
Bürgerfraktion
DIE LINKE. Prenzlau
DIE LINKE. Prenzlau
DIE LINKE. Prenzlau
DIE LINKE. Prenzlau
DIE LINKE. Prenzlau
SPD
SPD
SPD
SPD
SPD
SPD
Wir Prenzlauer
Wir Prenzlauer
Wir Prenzlauer
Wir Prenzlauer
Wir Prenzlauer
FDP
FDP
CDU
CDU

Entschuldigt:

Herr Schön
Herr Theil
Herr Kirchner

Fraktion:

Bürgerfraktion
Bürgerfraktion
Wir Prenzlauer

Verwaltung:

Herr Wöller-Beetz
Herr Dr. Heinrich
Herr Dr. Blohm
Frau Graef
Frau Oyczysk
Herr Buth

Frau Hilpert
Herr Müller
Frau Brieske
Herr Petschick

Gäste:

Oberstleutnant Bomhardt Bundeswehr
Herr Guhlke Laga gGmbH 2013 Prenzlau
Herr Hernjokl Laga gGmbH 2013 Prenzlau

Ortsvorsteher:

Frau Jüdes i.V. für Herrn Wolf
Herr Sternberg

Beirat für Menschen mit Behinderung:

Frau Bernhard
Frau Beyer

Seniorenbeirat:

Herr Pagel

Sportbeirat:

Frau Gerling

Pressevertreter:

Frau Marsal Prenzlauer Zeitung

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2012
4. Einwohnerfragestunde
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung
7. Information zur Beteiligung des Fernmeldebataillons 610 an der Übung "Crystal Eagle" : Berichtersteller: Oberstleutnant Bomhardt
8. 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau
(DS-Nr.: 43/2012)
9. Änderung Gesellschaftsvertrag LaGa Prenzlau 2013 gemeinnützige GmbH und Bestellung Geschäftsführer
(DS-Nr.: 47/2012)
10. Erarbeitung "Integriertes Quartierskonzept zur energetischen Stadtsanierung der Innenstadt von Prenzlau"
(DS-Nr.: 48/2012)
11. Kostenbeitragssatzung Kita
- 11.1 Änderung der Kostenbeitragssatzung gemäß DS 41/2012
(DS-Nr.: 41-1/2012)
- 11.2 Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau
(DS-Nr.: 41/2012)

12. Paludikultur - Projektträgerschaft der Stadt zum Projekt „Schilfbewirtschaftung Uckertal-Prenzlau“
(DS-Nr.: 39/2012)
13. Aufhebung des Beschlusses über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Friedhof" OT Schönwerder, Prenzlau (DS 43/2006)
(DS-Nr.: 32/2012)
14. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof“ der Stadt Prenzlau, OT Schönwerder
(DS-Nr.: 33/2012)
15. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses „Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus“
(DS-Nr.: 37/2012)
16. Außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung Abriss Wohnblock Woldegker Straße 41-47, OT Dedelow
(DS-Nr.: 45/2012)
17. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 17.1 Stadtbericht 2010
(DS-Nr.: 38/2012)
- 17.2 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2012 (1. Quartal)
(DS-Nr.: 25/2012)
- 17.3 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2012)
(DS-Nr.: 27/2012)
- 17.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben IV. Quartal 2011
(DS-Nr.: 28/2012)
18. Fragestunde der Stadtverordneten
- 18.1 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau - Reg.-Nr.: 12/2012 - Bauaktivitäten Windfeld Blindow/Dauer
- 18.2 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau - Reg.-Nr.: 13/2012 - Windfeld Blindow / Dauer
- 18.3 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau - Reg.-Nr.: 14/2012 - Beteiligungen der Stadt Prenzlau
- 18.4 Anfrage Stadtverordnete Stabe - Reg.-Nr.: 15/2012 - Grünflächenpflegekonzept - Grünflächenpflege in der Stadt Prenzlau
- 18.5 Anfrage Stadtverordnete Stabe - Reg.-Nr.: 16/2012 - Zufahrt vom Neustädter Damm zum Unteruckersee
- 18.6 Anfrage Stadtverordnete Stabe - Reg.-Nr.: 17/2012 - Bordsteine "Picknick-Parkplatz"
- 18.7 Anfrage Stadtverordnete Stabe - Reg.-Nr.: 18/2012 - Ausführliche Auflistung und Beschreibung der bisherigen Tätigkeiten des Revierförsters Herrn Jens Rackelmann
- 18.8 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau - Reg.-Nr.: 19/2012 - Kita-Kostenbeiträge -
- 18.9 Anfrage SPD-Fraktion - Reg.-Nr.: 20/2012 - Finanzierung der Kitas in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
- 18.10 Anfrage Stadtverordneter Hoppe - Reg.-Nr.: 21/2012 - Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im SGB II des Jahres 2012 (LK UM) Bildung und Teilhabe
- 18.11 Anfrage Stadtverordneter Hoppe - Reg.-Nr.: 22/2012 - Wohngeldstelle der Stadt Prenzlau
19. Schließung der Sitzung

TOP 1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung.

TOP 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. 25 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zu Beginn der Sitzung anwesend.

TOP 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.04.2012

Gegen die o.g. Niederschrift werden keine Einwände erhoben.

TOP 4. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde werden keine Anfragen gestellt.

Herr Haffer nimmt teil.

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Über die Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

Der Vorsitzende erinnert an den Termin am 15.06.2012 zur Abgabe von Vorschlägen der Fraktionen für die Haushaltsplanung 2013.

TOP 7. Information zur Beteiligung des Fernmeldebataillons 610 an der Übung "Crystal Eagle" : Berichtstatter: Oberstleutnant Bomhardt

Oberstleutnant Bomhardt erläutert an Hand einer Präsentation in Verbindung mit zwei Kurzfilmen den Inhalt und die Beteiligung des Fernmeldebataillons 610 an der Übung „Crystal Eagle“.

TOP 8. 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau DS-Nr.: 43/2012

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 9. Änderung Gesellschaftsvertrag LaGa Prenzlau 2013 gemeinnützige GmbH und Bestellung Geschäftsführer
DS-Nr.: 47/2012**

Der Zweite Beigeordnete erläutert die Drucksache.

Herr Richter verliest ein Statement. Er erklärt, dass seine Fraktion dieser Drucksache nicht zustimmen wird und verlangt eine namentliche Abstimmung.

Herr Dittberner erklärt in einer Stellungnahme die Position seiner Fraktion (Anlage 1).

Herr Brämer ist der Meinung, dass ein zweiter Geschäftsführer nicht erforderlich ist und wird dieser Vorlage nicht zustimmen.

Herr Dr. Seefeldt gibt im Namen seiner Fraktion eine Erklärung ab. Die SPD-Fraktion wird der Beschlussvorlage zustimmen.

Beschluss: Version: 2
„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der LaGa Prenzlau 2013 gemeinnützige GmbH gemäß Anlage 1.
2. Zum zweiten Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Christian Hernjokl bestellt.“

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Gustav-Adolf Haffer	X		
Frau Anke Moser	X		
Herr Hendrik Dittmann	X		
Herr Detlef Reichel		X	
Herr Herbert Hirsch		X	
Herr Stefan Zierke	X		
Herr Sebastian Fuhrmann	X		
Herr Mike Hildebrandt	X		
Frau Waltraut Pieles	X		
Herr Andreas Meyer	X		
Herr Bernd Rissmann	X		
Frau Claudia Stabe		X	
Herr Oswald Werner			X
Herr Georg Rabe		X	
Herr Detlef Brieske		X	
Herr Thomas Richter		X	
Herr Hendrik Sommer	X		
Herr Jürgen Hoppe	X		
Herr Jörg Brämer		X	
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Karl-Hermann Seefeldt	X		
Herr Klaus Scheffel		X	
Herr Ludger Melters	X		
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Dieter Daum	X		
Frau Astrid Kaufmann	X		

Abstimmung: 17/8/1 mehrheitlich angenommen

**TOP 10. Erarbeitung "Integriertes Quartierskonzept zur energetischen Stadtsanierung der Innenstadt von Prenzlau"
DS-Nr.: 48/2012**

Der Zweite Beigeordnete erläutert die Drucksache.

Herr Zierke ist der Meinung, dass es sich bei dieser Vorlage um eine Einzellösung handelt. Es sollten alle Quartiere mit einbezogen werden.

Der Zweite Beigeordnete erklärt, dass getrennte Fernwärmenetze vorhanden sind. Die Innenstadt verfügt über eine Vielzahl von erneuerbaren Energien. Der Fokus wird bei der Ausschreibung auf die Gesamtstadt gelegt.

Der Bürgermeister gibt zu Protokoll, dass die Einbindung der anderen Stadtteile in die Ausschreibung aufgenommen wird.

Es erfolgt eine rege Diskussion, an der sich **Herr Brämer, Herr Richter, Frau Stabe und Herr Haffer** beteiligen.

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, dass über die Kreditanstalt für Wiederaufbau geförderte „Integrierte Quartierskonzept zur energetischen Stadtsanierung der Innenstadt von Prenzlau“ als methodische und inhaltliche Grundlage für die zukünftige Energieversorgung erarbeiten zu lassen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Neben der Stadt und ihren beiden Tochterunternehmen Stadtwerke Prenzlau GmbH und Wohnbau GmbH Prenzlau sind weitere Akteure (z. B. die Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e.G.) einzubeziehen. Die Erarbeitung des Konzeptes ist durch einen Moderationsprozess zu begleiten.“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

TOP 11. Kostenbeitragssatzung Kita

**TOP 11.1 Änderung der Kostenbeitragssatzung gemäß DS 41/2012
Antrag Fraktion Wir Prenzlauer
DS-Nr.: 41-1/2012**

Auf Grund der Beratung im Hauptausschuss am 04.06.2012 wurden im § 5 Abs. 3, 5, 6 und 9 und im § 8 (2) Änderungen vorgenommen. Die Änderungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Der Erste Beigeordnete erläutert die ausgereichte Anlage mit Stand 04.06.2012.

Wortlaut:

„§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils zum 1. des Folgemonats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben.

§ 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge

(3) Das Einkommen im Sinne der Kostenbeitragssatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. **Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn.** Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsverpflichteten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensprüfung stattfinden.

(4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn **bei Selbständigen** kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadt Prenzlau zur Kostenberechnung einzureichen. Es gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung. Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt § 6 Absatz 2 dieser Satzung.

(5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der **positiven** Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb **Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen – Ausgaben -Überschusses bei selbständiger Arbeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen**
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch

Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Renten)
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
- Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Unterhalt, Übergangsgeld
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit diese nicht als Sachleistungen gewährt werden,
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten) sofern sie nicht als Darlehen gewährt werden

Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet.

Bei der Ermittlung des Elterneinkommens ist § 2 Abs. 5a EStG zu beachten.

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:

- das Kindergeld.
- Leistungen nach dem SGB XI, beispielsweise Pflegegeld für die Personensorgeberechtigten

(6) Von der Summe der **positiven** Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur **gesetzlichen** Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-Renten- und Arbeitslosenversicherung **private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung**)
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Kostenbeitragsschuldner an nicht in der Familie lebende Personen. **Grundlage zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages ist das monatliche Nettoeinkommen nach Steuerabzug. Die Werbungskostenpauschale ist im monatlichen Steuerabzug bereits berücksichtigt. Weitere Werbungskosten finden keine Berücksichtigung.**

(7) **Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ist in Abs. 4 eingefügt**

(8) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort auf Antrag der Personensorgeberechtigten ebenfalls möglich. Hierfür werden gesonderte Kosten erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die Höhe der Kosten wird ermittelt, indem der im bestehenden Betreuungsvertrag festgesetzte Monatsbeitrag auf den Stundensatz heruntergerechnet und mit den zusätzlichen

Betreuungsstunden multipliziert wird.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 20 Euro als zusätzliche Kosten zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so ist die Stadt Prenzlau berechtigt, Aufwendungen, die für die Überschreitung der Öffnungszeit entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

§ 8

Beendigung des Betreuungsvertrages

(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag jeweils zum Monatsende mit einer Frist von drei Wochen **zum Monatsende** kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadtverwaltung Prenzlau maßgebend. “

Herr Richter zieht im Namen seiner Fraktion den Antrag DS: 41-1/2012 zurück.

zurückgezogen

**TOP 11.2 Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau
DS-Nr.: 41/2012**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau laut Anlage 1.“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

**TOP 12. Paludikultur - Projektträgerschaft der Stadt zum Projekt „Schilfbewirtschaftung Uckertal-Prenzlau“
DS-Nr.: 39/2012**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Projektträgerschaft über das Projekt „Schilfbewirtschaftung Uckertal-Prenzlau“ im Bereich Blindower See und Möllensee und die damit verbundene Antragstellung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.
Die Übernahme der Projektträgerschaft steht unter folgenden Prämissen:

1. Es entsteht der Stadt Prenzlau für die Fördermittelantragstellung und die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen kein Eigenanteil.
2. Die Bewirtschaftung der neu geschaffenen Infrastruktur (Erschließungswege) wird den davon bevorteilten Flächenbewirtschaftern übertragen.
3. Das Vorhaben muss so angelegt sein, dass die Befahrbarkeit des "Kanals" für das Fahrgastschiff nicht beeinträchtigt wird. "

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

**TOP 13. Aufhebung des Beschlusses über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Friedhof" OT Schönwerder, Prenzlau (DS 43/2006)
DS-Nr.: 32/2012**

Zu den Tagesordnungspunkten 13. und 14. ist gem. § 46 (1) BbgKVerf der Ortsvorsteher von Schönwerder, Herr Geduldig, eingeladen. Er ist nicht anwesend.

Entsprechend dem Hinweis von Herrn Kirchner im Hauptausschuss zur grünordnerischen Festsetzung erläutert **der Zweite Beigeordnete**, dass nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Eine Ortsbeiratssitzung schließt sich dem an.

Der Beschluss DS: 43/2006 ist damit aufgehoben.

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Beschluss über die Durchführung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof“ OT Schönwerder, Prenzlau (DS 43/2006) wird aufgehoben. Auf die Anlagen der DS 43/2006 und 33/2012 wird verwiesen.“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

**TOP 14. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Friedhof“ der Stadt Prenzlau, OT Schönwerder
DS-Nr.: 33/2012**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bebauungsplan „Am Friedhof“ der Stadt Prenzlau, OT Schönwerder, rechtswirksam seit dem 10.03.2004, wird im Regelverfahren gem. § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) geändert.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 15. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses „Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus“
DS-Nr.: 37/2012**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Der Aufstellungsbeschluss für die Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus, DS 269/2004, wird aufgehoben.“

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 16. Außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung Abriss Wohnblock Woldegker Straße 41-47, OT Dedelow
DS-Nr.: 45/2012**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 70 (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKomVerf) eine außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von 84.000 € für den Rückbau im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau Ost“ (Produktkonto 51101.5315000/ 7315000).

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendung/ Auszahlung wird durch Mehrerträge/ -einzahlungen bei nachfolgenden Produktkonten gewährleistet.

51101.4140830/ 6160830 Stadt-und Ortsteilentwicklung/ Zuweisungen Bund Stadtumbau Ost	42.000,00 €
---	-------------

51101.4141830/ 6161830 Stadt-und Ortsteilentwicklung/ Zuweisungen Land Stadtumbau Ost	42.000,00 €
---	-------------

Summe Deckungsbetrag:	84.000,00 €.“
-----------------------	---------------

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

TOP 17. Mitteilungen des Bürgermeisters

**TOP 17.1 Stadtbericht 2010
DS-Nr.: 38/2012**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 17.2 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2012 (1. Quartal)
DS-Nr.: 25/2012**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 17.3 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2012)
DS-Nr.: 27/2012**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**TOP 17.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben IV. Quartal 2011
DS-Nr.: 28/2012**

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Weitere Mitteilungen:

Der Bürgermeister informiert über die Eröffnung des Sportgeschäftes (ehem. Pit-Stop) am 16.06.2012.

Herr Dr. Blohm teilt im Auftrag des Bürgermeisters mit, dass der Ehreusschuss der Stiftung für Deutsch-Polnische Zusammenarbeit den Deutsch-Polnischen Selbstverwaltungspreis am 04.06.2012 in Stettin an die Städte Barlinek, Schneverdingen und Prenzlau für das gemeinsame Projekt "Johannistage in Barlinek-auf der Spur der Geschichte" verliehen hat.

Des Weiteren informiert er, dass die Busse im Schülerverkehr am letzten Schultag mit Beginn der Sommerferien nicht mehr mit dem Schulschluss nach der 3. Stunde fahren, sondern erst planmäßig gegen 13.00 Uhr. (Im BKS-A am 23.05.2012 wurde zu diesem Thema die Frage nach dem Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler unter diesen Bedingungen aufgeworfen). Dazu liegt die Antwort des KSA und der Unfallkasse Brandenburg vor, die in ihren Aussagen deckungsgleich sind. Demnach ist der Versicherungsschutz gegeben, solange ein ursächlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Besuch der Schule besteht. Darin sind auch die Wartezeiten auf den Bus eingeschlossen. Wird aber das Schulgrundstück aus eigenwirtschaftlichen Gründen verlassen ohne den häuslichen Bereich aufsuchen zu wollen, erlischt der Versicherungsschutz.

TOP 18. Fragestunde der Stadtverordneten

**TOP 18.1 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau - Reg.-Nr.: 12/2012 -
Bauaktivitäten Windfeld Blindow/Dauer**

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 12/2012 zur Kenntnis.

**TOP 18.2 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau - Reg.-Nr.: 13/2012 - Windfeld
Blindow / Dauer**

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 13/2012 zur Kenntnis.

**TOP 18.3 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau - Reg.-Nr.: 14/2012 -
Beteiligungen der Stadt Prenzlau**

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde.

Herr Dittberner weist darauf hin, dass es darüberhinaus um weitere gemeinsame aktuelle Projekte geht. Diese sind nachzureichen.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 14/2012 zur Kenntnis.

**TOP 18.4 Anfrage Stadtverordnete Stabe - Reg.-Nr.: 15/2012 -
Grünflächenpflegekonzept - Grünflächenpflege in der Stadt Prenzlau**

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 15/2012 zur Kenntnis.

**TOP 18.5 Anfrage Stadtverordnete Stabe - Reg.-Nr.: 16/2012 - Zufahrt vom
Neustädter Damm zum Unteruckersee**

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 16/2012 zur Kenntnis.

**TOP 18.6 Anfrage Stadtverordnete Stabe - Reg.-Nr.: 17/2012 - Bordsteine
"Picknick-Parkplatz"**

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 17/2012 zur Kenntnis.

**TOP 18.7 Anfrage Stadtverordnete Stabe - Reg.-Nr.: 18/2012 - Ausführliche
Auflistung und Beschreibung der bisherigen Tätigkeiten des
Revierförsters Herrn Jens Rackelmann**

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 18/2012 zur Kenntnis.

TOP 18.8 Anfrage Fraktion DIE LINKE. Prenzlau - Reg.-Nr.: 19/2012 - Kita-Kostenbeiträge -

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 19/2012 zur Kenntnis.

TOP 18.9 Anfrage SPD-Fraktion - Reg.-Nr.: 20/2012 - Finanzierung der Kitas in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 20/2012 zur Kenntnis.

TOP 18.10 Anfrage Stadtverordneter Hoppe - Reg.-Nr.: 21/2012 - Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im SGB II des Jahres 2012 (LK UM) Bildung und Teilhabe

Die Antwort zu dieser Anfrage steht noch aus, da eine Zuarbeit des Landkreises Uckermark fehlt.

TOP 18.11 Anfrage Stadtverordneter Hoppe - Reg.-Nr.: 22/2012 - Wohngeldstelle der Stadt Prenzlau

Der Vorsitzende registriert, dass es zu dieser Anfrage noch keine abschließende Antwort gibt, da die Angelegenheit einer gemeinsamen Prüfung mit dem Landkreis Uckermark bedarf.

Die Fraktion DIE LINKE. Prenzlau bringt die Anfrage Reg.-Nr.: 23/2012 - Kostenaufschlüsselung Weihnachtsmarkt - ein.

Weitere Anfragen:

1. In Bezug auf die Niederschrift des BKS-A vom 23.05.2012, TOP 11, fragt **Herr Zierke**, ob ein Abstimmungstermin schon stattgefunden hat.

Der Bürgermeister bestätigt einen Termin mit dem FC Rot-Weiß Prenzlau.

2. **Herr Rabe** fragt, wieviel Hektar der Campingplatz umfasst und wann dieser erworben wurde. Die Präzisierung der Anfrage erfolgt schriftlich.

3. **Herr Haffer** fragt, ob die Möglichkeit besteht, stadtauswärts in Höhe Abzweig Alexanderhof die Tempobegrenzung von 50 km/h auf Tempo 70 km/h zu erhöhen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass es der Wunsch der Anwohner gewesen ist, dass das Tempo 50 km/h einzuhalten ist.

4. **Herr Richter** bittet darum, die gestellte Anfrage von Herrn Kirchner im Finanzausschuss am 24.05.2012 allen Stadtverordneten zuzusenden.

5. **Frau Stabe** erinnert an die schriftliche Antwort bezüglich der Briefkästen in der Diesterwegstraße 6.

6. **Herr Hildebrandt** erkundigt sich nach den Aktivitäten im Windfeld Blindow.

Der Zweite Beigeordnete antwortet, dass die Firma IFE Eriksen AG eine Windkraftanlage errichten möchte, die ca. 800 m zur Ortslage heranreicht. Die Diskussion im Ortsbeirat Blindow wurde in die Stellungnahme der Stadt Prenzlau eingearbeitet und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Darin wird ein Abstand von 1.000 m gefordert.

TOP 19. Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 18.35 Uhr.

Anlage 2

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Prenzlau
Seite 15

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom:

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 14.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009 - 01/2009, Seite 8) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2011 (Amtsblatt vom 09.11.2011 - 07/2011, Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau

- vor dem Haus I, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
- Am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle, Georg-Dreke-Ring 62, 17291 Prenzlau
- Vincentstraße/ Raiffeisenplatz (südliche Seite), 17291 Prenzlau
- OT Alexanderhof – gegenüber der Haus-Nr. 21, neben der Bushaltestelle, 17291 Prenzlau
- OT Blindow – am Pfarrhaus, Landstraße 49, 17291 Prenzlau

- OT Dauer – vor dem Feuerwehrgebäude, Prenzlauer Straße 25 b, 17291 Prenzlau
- OT Dedelow – Bäckerweg am Schlossfundament, 17291 Prenzlau
- OT Güstow – Am Lindenberg 45, 17291 Prenzlau, südöstliche Grundstücksgrenze an der Straße nach Gollmitz
- OT Klinkow – vor dem Gemeindezentrum, Am Quillow 42 a, 17291 Prenzlau
- OT Schönwerder – vor dem Gemeindezentrum, Dorfstraße 39 a, 17291 Prenzlau
- OT Seelübbe – gegenüber der Bushaltestelle, Am Seelübber See 26, 17291 Prenzlau

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2011, in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 3

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau
Seite 16

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau vom:

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr.25) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 14.06.2012 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Kostenbeitragssatzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Prenzlau befinden.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Stadt Prenzlau (z.B. Feststellungsbescheid vom Jugendamt des Landkreises Uckermark) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges festgesetzt.

(2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Stadt Prenzlau. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Stadt Prenzlau einen Betreuungsvertrag zur Nutzung einer Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft ab. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in dieser erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(4) Wurde ein Kind zuvor in einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung des betreffenden Trägers bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau bestand.

(5) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kostenbeitragssatzung der Stadt Prenzlau an.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

(2) Änderungen des Betreuungsumfanges sind nur nach vorheriger Antragstellung in der Stadt Prenzlau und für volle Monate möglich.

Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Betreuungsvertrag und Kostenbeitragsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(3) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Stadt Prenzlau stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes eine Einrichtung die Betreuung für die Kinder übernimmt.

§ 4

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte haben die Kostenbeitragsverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Kostenbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Kostenbeiträge werden als Kostenbeitrag erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Kostenbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am Ende des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben.

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlage 1-3). Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorgeberechtigung zusteht. Sind mehrere Personen nebeneinander personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 5 Absatz 2 dieser Satzung gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Kostenbeitrages zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Kostenbeitragsbescheid festgestellt.

(7) Die Kostenerhebung erfolgt für die vertragsmäßige Bereitstellung des Platzes, nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme. Kostenbeiträge für Betreuungszeiten, die z.B. durch Urlaub, Krankheit und Kur nicht in Anspruch genommen wurden, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z.B. Streik, nicht in Anspruch genommen werden konnten.

(8) Die Kostenzahlung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages hin möglich.

§ 5

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge bemisst sich nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsvertrag. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Kostenbeiträge ist den Anlagen 1 bis 3 der Kostenbeitragssatzung zu entnehmen.

(2) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Kostenbeiträge wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

(3) Das Einkommen im Sinne der Kostenbeitragssatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragsverpflichteten soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensprüfung stattfinden.

(4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Kostenbeiträge zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt § 6 Absatz 2 dieser Satzung.

(5) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen -

Ausgaben -Überschusses bei selbständiger Arbeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen

- Renten
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
- Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern, wie Krankengeld,

- Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Unterhalt, Übergangsgeld
- Wohngeld
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit diese nicht als Sachleistungen gewährt werden,
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
 - Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten) sofern sie als Darlehen gewährt werden
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet.

Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:

- das Kindergeld.
- Leistungen nach dem SGB XI, beispielsweise Pflegegeld für die Personensorgeberechtigten

(6) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Kostenbeitragsschuldner an nicht in der Familie lebende Personen.

Grundlage zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages ist das monatliche Nettoeinkommen nach Steuerabzug. Die Werbungskostenpauschale ist im monatlichen Steuerabzug bereits berücksichtigt. Weitere Werbungskosten finden keine Berücksichtigung.

(7) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ist der Kostenbeitragsschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadt Prenzlau zur Kostenberechnung einzureichen. Es gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung.

(8) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort auf Antrag der Personensorgeberechtigten ebenfalls möglich. Hierfür werden gesonderte Kosten erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die Höhe der Kosten wird ermittelt, indem der im bestehenden Betreuungsvertrag festgesetzte Monatsbeitrag auf den Stundensatz heruntergerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 20 Euro als zusätzliche Kosten zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so ist die Stadt Prenzlau berechtigt, Aufwendungen, die für die Überschreitung der Öffnungszeit entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

(10) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Kostenbeiträge von zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

Der durchschnittliche Kostenbeitrag für Kinder aus Pflegefamilien beträgt für den Rechtsanspruch an Betreuungszeit:

- Krippe (6 Stunden)	120,00 €
- Kindergarten (6 Stunden)	80,50 €
- Hort (4 Stunden)	17,00 €

§ 6

Festsetzung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Der Höchstbeitrag darf die Kosten des Kindertagesstättenplatzes nicht übersteigen.

(2) Der jeweilige Höchstbetrag für die Kosten nach dieser Satzung gilt solange, bis die Kostenbeitragsschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(3) Die Stadt Prenzlau ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Prenzlau den Kostenbeitragsschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(4) Die Kostenbeitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 2 Satz 1 dieses Paragraphen.

§ 7

Sonstige Regelungen

(1) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(2) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Kostenbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schulbeginn des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.

(3) Die Essenversorgung wird durch einen Fremdanbieter realisiert.

§ 8 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Feststellungsbescheid zum bedingten Rechtsanspruch beim Landkreis Uckermark Jugendamt zu beantragen.

(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Stadt Prenzlau maßgebend.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Kostenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen bzw. in Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kostenbeitragsatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung der Stadt Prenzlau vom 28.09.2007 außer Kraft.

Prenzlau,.....

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1.1

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechts- anspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Be- treuungszeit Euro	75 % Geringerer bedingter Rechtsanspruc h ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Be- treuungszeit Euro	100 % Kernrechtsanspruc h 6 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruc h ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Be- treuungszeit Euro	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruc h ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	14,00	16,00	18,00	20,00	22,00
ab	800,01	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00
ab	1000,01	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00
ab	1250,01	40,00	60,00	80,00	100,00	120,00
ab	1500,01	50,00	75,00	100,00	125,00	150,00
ab	1750,01	62,00	93,00	124,00	155,00	186,00
ab	2000,01	74,00	111,00	148,00	185,00	222,00
ab	2250,01	86,50	129,75	173,00	216,25	259,50
ab	2500,01	99,00	148,50	198,00	247,50	297,00
ab	2750,01	111,00	166,50	222,00	277,50	333,00
Höchstbetrag						
ab	3000,01	123,50	185,00	247,00	309,00	373,00

Anlage 1.2

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

2. Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruc h bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruc h ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	100 % Kernrechtsanspruc h 6 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruc h ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Be- treuungszeit Euro	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruc h ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00
ab	800,01	15,00	22,50	30,00	37,50	45,00
ab	1000,01	22,50	33,75	45,00	56,25	67,50
ab	1250,01	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00
ab	1500,01	37,50	56,25	75,00	93,75	112,50
ab	1750,01	46,50	69,75	93,00	116,25	139,50
ab	2000,01	55,50	83,25	111,00	138,75	166,50
ab	2250,01	65,00	97,50	129,75	162,00	195,00
ab	2500,01	74,25	111,50	148,50	185,75	222,75
ab	2750,01	83,25	125,00	166,50	208,00	249,75
Höchstbetrag						
ab	3000,01	92,50	139,00	185,00	231,00	277,50

Anlage 1.3

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

3. Kind und jedes weitere Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Be- treuungszeit	75 % Geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Be- treuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Be- treuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00
ab	800,01	12,50	15,00	20,00	25,00	30,00
ab	1000,01	15,00	22,50	30,00	37,50	45,00
ab	1250,01	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00
ab	1500,01	25,00	37,50	50,00	62,50	75,00
ab	1750,01	31,00	46,50	62,00	77,50	93,00
ab	2000,01	37,00	55,50	74,00	92,50	111,00
ab	2250,01	43,25	65,00	86,50	108,00	129,75
ab	2500,01	49,50	74,25	99,00	123,75	148,50
ab	2750,01	55,50	83,25	111,00	138,75	166,50
Höchstbetrag						
ab	3000,01	62,00	93,00	123,50	154,00	185,00

Anlage 2.1

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

1. Kind

Monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Be- treuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Be- treuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Be- treuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Mindestbeitrag						
bis	800,00	14,00	16,00	18,00	20,00	22,00
ab	800,01	17,50	26,25	35,00	43,75	52,50
ab	1000,01	21,00	31,50	42,00	52,50	63,00
ab	1250,01	24,00	36,00	48,00	60,00	72,00
ab	1500,01	32,00	48,00	64,00	80,00	96,00
ab	1750,01	40,25	60,00	80,50	101,00	120,75
ab	2000,01	48,50	72,75	97,00	121,25	145,50
ab	2250,01	56,50	84,75	113,00	141,25	169,50
ab	2500,01	64,50	96,75	129,00	161,25	193,50
ab	2750,01	72,50	108,75	145,00	181,25	217,50
Höchstbetrag						
ab	3000,01	80,50	120,75	161,00	201,25	241,00

Anlage 2.2

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

2. Kind

Monatliches Nettoeinkommen	50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	75 % Geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro
Euro					
Mindestbeitrag					
bis 800,00	12,00	14,00	16,00	18,00	20,00
ab 800,01	13,00	20,00	26,25	33,00	39,00
ab 1000,01	15,75	24,00	31,50	39,00	47,25
ab 1250,01	18,00	27,00	36,00	45,00	54,00
ab 1500,01	24,00	36,00	48,00	60,00	72,00
ab 1750,01	30,00	45,00	60,00	75,00	90,00
ab 2000,01	36,00	55,00	72,75	91,00	109,00
ab 2250,01	42,00	64,00	84,75	106,00	127,00
ab 2500,01	48,00	73,00	96,75	121,00	145,00
ab 2750,01	54,00	82,00	108,75	136,00	163,00
Höchstbetrag					
ab 3000,01	60,00	91,00	120,75	151,00	181,00

Anlage 2.3

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

3. Kind und jedes weitere Kind

Monatliches Nettoeinkommen	50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	75 % Geringerer bedingter Rechtsanspruch ab 4 bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	100 % Kernrechtsanspruch 6 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 7 bis einschließlich 8 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 9 Stunden tägliche Betreuungszeit Euro
Euro					
Mindestbeitrag					
bis 800,00	10,00	12,00	14,00	16,00	18,00
ab 800,01	10,25	13,00	17,50	22,00	26,25
ab 1000,01	10,50	15,75	21,00	26,25	31,50
ab 1250,01	12,00	18,00	24,00	30,00	36,00
ab 1500,01	16,00	24,00	32,00	40,00	48,00
ab 1750,01	20,00	30,00	40,25	50,00	60,00
ab 2000,01	24,25	36,00	48,50	61,00	72,75
ab 2250,01	28,25	42,00	56,50	71,00	84,75
ab 2500,01	32,25	48,00	64,50	81,00	96,75
ab 2750,01	36,25	54,00	72,50	91,00	108,75
Höchstbetrag					

ab	3000,01	40,25	60,00	80,50	101,00	120,75
----	---------	-------	-------	-------	--------	--------

Anlage 3.1

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

1. Kind

monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 6 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
bis	800,00	5,00	7,25	9,75	12,25	14,75
ab	800,01	7,50	11,25	15,00	18,75	22,50
ab	1000,01	9,75	14,75	19,50	24,50	29,25
ab	1250,01	12,25	18,50	24,50	30,75	36,75
ab	1500,01	14,75	22,00	29,25	36,50	44,00
ab	1750,01	17,25	25,75	34,25	42,75	51,50
ab	2000,01	19,50	29,00	38,75	48,50	58,25
ab	2250,01	22,00	33,00	44,00	55,00	66,00
ab	2500,01	24,25	36,50	48,50	60,75	72,75
ab	2750,01	27,00	40,25	53,75	67,25	80,75
Höchstbetrag						
ab	3000,01	29,25	43,75	58,25	72,75	87,50

Anlage 3.2

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

2. Kind

monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 6 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
bis	800,00	3,75	5,50	7,25	9,00	11,00
ab	800,01	5,75	8,50	11,25	14,00	17,00
ab	1000,01	7,50	11,00	14,75	18,50	22,25
ab	1250,01	9,25	14,00	18,50	23,25	27,75
ab	1500,01	11,00	16,50	22,00	27,50	33,00
ab	1750,01	13,00	19,25	25,75	32,25	38,75
ab	2000,01	14,50	21,75	29,00	36,25	43,50
ab	2250,01	16,50	24,75	33,00	41,25	49,50
ab	2500,01	18,25	28,50	36,50	45,75	54,75
ab	2750,01	20,25	30,25	40,25	50,25	60,50
Höchstbetrag						
ab	3000,01	22,00	32,75	43,75	54,75	65,75

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

3. und jedes weitere Kind

monatliches Nettoeinkommen		50 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 2 Stunden tägliche Betreuungszeit	75 % geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	100 % Kernrechtsanspruch 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	125 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 5 Stunden tägliche Betreuungszeit	150 % erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 6 Stunden tägliche Betreuungszeit
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
bis	800,00	2,75	4,25	5,50	7,00	8,25
ab	800,01	4,25	6,50	8,50	10,75	12,75
ab	1000,01	5,50	8,25	11,00	13,75	16,50
ab	1250,01	7,00	10,50	14,00	17,50	21,00
ab	1500,01	8,25	12,50	16,50	20,75	24,75
ab	1750,01	9,75	14,50	19,25	24,00	29,00
ab	2000,01	11,00	16,25	21,75	27,25	32,75
ab	2250,01	12,50	18,50	24,75	31,00	37,25
ab	2500,01	14,25	21,50	28,50	35,75	42,75
ab	2750,01	15,25	22,75	30,25	37,75	45,50
Höchstbetrag						
ab	3000,01	16,50	24,50	32,75	41,00	49,25

----- Ende der Anlagen -----

Jürgen Hoppe
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Hendrik Sommer
Bürgermeister